



Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0258(COD)**

8861/21
ADD 1

CODEC 714
UD 140
ENFOCUSTOM 76
MI 357
COMER 46
TRANS 303
ECOFIN 450

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für
Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Dänemarks

Dänemark kann die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Vorschlag zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung nicht unterstützen.

Dänemark ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass das im Standpunkt des Rates in erster Lesung beschriebene Instrument die im Vertrag festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung nicht klar achtet. Für Dänemark ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein neues Finanzierungsinstrument dem Umstand Rechnung trägt, dass ausschließlich die Mitgliedstaaten über die Organisation der Zollkontrollen entscheiden können; hierunter fällt auch, dass sie ihren eigenen Bedarf bewerten und auf dieser Grundlage einen Antrag auf (Ko-)Finanzierung aus dem EU-Instrument stellen, der auf eindeutigen und in der Verordnung vorab festgelegten Kriterien beruht.

Dänemark ist daher nach wie vor der Auffassung, dass die Ko-(Finanzierung) der Zollausrüstung sinnvoller mit einem Zollinstrument erzielt werden kann, das den bereits bekannten Instrumenten in anderen Bereichen entspricht und das erwiesenermaßen die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung gemäß dem Vertrag achtet.

Darüber hinaus wurde uns die wiederholt angeforderte Übersicht der Mittel, die bereits aus bestehenden Programmen zur Verfügung gestellt und für Zollzwecke verwendet werden, leider nicht bereitgestellt. Diese Übersicht wird als ausschlaggebend erachtet, um zu bewerten, welche Mittel in einem neuen Zollinstrument aufgenommen werden sollten und in welchem Umfang Mittel von anderen Instrumenten, Programmen o. ä. auf ein neues Instrument übertragen werden sollten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass der Gesetzgeber in Erwägungsgrund 22 von dem Standarderwägungsgrund, der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vereinbart wurde, abgewichen ist. Die Kommission unterstreicht, dass mit den Grundsätzen, die in der Verständigung im Anhang dieser Interinstitutionellen Vereinbarung vereinbart wurden, bereits vollständige Transparenz sichergestellt wird. Die Kommission wird die etwaigen delegierten Rechtsakte im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit diesen vereinbarten Grundsätzen vorbereiten. Durch die Ergänzung zum Standarderwägungsgrund sollte kein Präzedenzfall für andere Fälle geschaffen werden.